

**Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2014/2015****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2014/2015 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

**Bearbeitungshinweis**

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an [info@steuerfachschule-hartl.de](mailto:info@steuerfachschule-hartl.de). Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)  
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015**

**Teil I Schuld- und Sachenrecht**

<b>Aufgabe 1</b>				
		wirksames Rechtsgeschäft	anfechtbares Rechtsgeschäft	nichtiges Rechtsgeschäft
	Frau Kling, 91 Jahre, bucht ohne Wissen ihrer Angehörigen eine Reise nach Paris.	X		
	Frau Schussel bucht einen Tagungsraum für den 30. Juni statt für den 30. Juli.		X <i>Hinweis: Erklärungsirrtum § 119 Abs. 1 BGB</i>	
	Tom, 22 Jahre, kündigt mündlich seinen Arbeitsvertrag			X <i>Hinweis: Bedarf der Schriftform § 623 BGB</i>
	Der 16-jährige Ken kauft von seinem Taschengeld für 100 EUR Rauschgift			X <i>Hinweis: Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134 BGB)</i>
	Sandy, 20 Jahre, kündigt ohne Wissen ihrer Eltern ihren Ausbildungsvertrag	X <i>Hinweis: die Kündigung muss schriftlich und nach der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen § 22 Abs. 3 BBIG</i>		

**Aufgabe 2**

2.1

- Die Zusendung unbestellter Ware stellt ein Angebot dar (*Hinweis: § 145 BGB*)
- Frau Müller hat das Angebot nicht angenommen. Sie hat weder den Kaufpreis gezahlt noch die Annahme des Vertragsangebots ausdrücklich erklärt.

➔ Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen.

*Hinweis:*

- Frau Müller ist nicht verpflichtet,
  - das Angebot ausdrücklich abzulehnen,
  - das Buch aufzubewahren oder
  - das Buch an den Versandhändler zurückzuschicken.
- Ein Kaufvertrag kommt auch dann nicht zustande, wenn Frau Müller das Buch auspackt und benutzt.

(§ 241a BGB, § 3 Abs. 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) i. V. m. Anhang I Nr. 29)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)  
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015****Teil I Schuld- und Sachenrecht****Aufgabe 2**

- 2.2
- wirksames Angebot (*Hinweis: § 145 BGB*)
  - ein telefonisches Angebot kann nur sofort angenommen werden (*Hinweis: § 147 Abs. 1 BGB*)
  - die verspätete Annahme gilt als neuer Antrag (*Hinweis: § 150 Abs. 1 HGB*)
- Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen

**Aufgabe 3**

- 3.1 Falschlieferung (*Hinweis: § 434 Abs. 3 BGB*)
- 3.2 Mangelhafte Montageanleitung (*Hinweis: § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB*)
- 3.3 2 Jahre (*Hinweis: § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB*)  
Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Sache (*Hinweis: § 438 Abs. 2 BGB*)
- 3.4 Verkürzung um 1 Jahr (von 2 Jahren auf 1 Jahr), (*Hinweis: § 475 Abs. 2 BGB*)
- 3.5 Vorrangiges Gewährleistungsrecht
- Nacherfüllung
    - Beseitigung des Mangels oder
    - Ersatzlieferung
- (*Hinweis: § 437 Nr. 1 BGB und § 439 Abs. 1 BGB*)
- Nachrangiges Gewährleistungsrecht
- Minderung (*Hinweis: § 437 Nr. 2 BGB*)
  - Rücktritt (*Hinweis: § 437 Nr. 2 BGB*)
  - Schadensersatz (*Hinweis: § 437 Nr. 3 BGB*)

**Aufgabe 4**

- 4.1
- Ja,
  - Lotter verkauft als Nichtberechtigter (Nichteigentümer) den Fotoapparat.
  - Gutgläubiger Erwerb (Grün hatte keine Kenntnis, dass Lotter nicht der Eigentümer war).
- Grün erlangt das Eigentum an der Sache, **§ 932 Abs. 1 BGB.**
- 4.2 Nein, an gestohlenen Sachen kann man kein Eigentum erwerben.
- Katja ist nicht Eigentümerin geworden, **§ 935 Abs. 1 BGB.**

Teil II Arbeitsrecht und soziale Sicherung

**Aufgabe 5**

- 5.1
- Mit Ablauf der Ausbildungszeit (*Hinweis: § 21 Abs. 1 BBiG, Berufsbildungsgesetz*)
  - Bei bestandener Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (*Hinweis: § 21 Abs. 2 BBiG*)

- 5.2 Ja,
- Arbeitsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande (Angebot und Annahme).
  - Vertragsangebot enthält alle wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages.
  - Frau Fink hat das Angebot mit "einverstanden" angenommen.
  - Arbeitsvertrag (Dienstvertrag, *Hinweis: § 611 BGB*) bedarf keiner Form (formfrei)

*Hinweis: Der Arbeitgeber hat nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NachwG (Nachweisgesetz) die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Fristen des § 2 Abs. 1 Satz 4 NachwG schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.*

- 5.3
- 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Arbeitswoche, **§ 3 Abs. 1 BUrlG (Bundesurlaubsgesetz)** (*Hinweis: Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind, § 3 Abs. 2 BUrlG*)
  - 20 Arbeitstage bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche (*Hinweis: 24 Werktage / 6 Werktage = 4 Wochen x 5 Arbeitstage = 20 Arbeitstage*)

- 5.4 Eine Kündigung unter Abwesenden ist rechtlich erst dann wirksam, wenn sie dem Empfänger tatsächlich zugeht, § 130 Abs. 1 BGB. Der Aufgabe ist nicht zu entnehmen, wann die Kündigung dem Arbeitgeber zugegangen ist.

*Hinweis: Die gesetzliche Kündigungsfrist sieht vor, dass Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristgerecht vier Wochen zum fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats kündigen können, hier: 15. September 2014 (§ 622 (1) BGB).*

**Aufgabe 6**

- a) Wird der Arbeitnehmer wegen einer neuen - anderen - Krankheit arbeitsunfähig, entsteht für diese neue Arbeitsunfähigkeit ein neuer 6-wöchiger Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Entgeltfortzahlung.
- **5-wöchiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung** (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EntgFG, EntgFG = Entgeltfortzahlungsgesetz)
- b)
- Wird der Arbeitnehmer wegen derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, entsteht nur einmal Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von 6 Wochen, wenn zwischen der ersten und zweiten Arbeitsunfähigkeit keine 6 Monate liegen.
  - Arbeitsunfähigkeitszeiten sind in diesem Fall zusammenzurechnen.
- **2-wöchiger Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Juli, da bereits 4 von 6 Wochen verbraucht sind** (Arbeitsunfähigkeit im März).
- (*Hinweis: § 3 Abs. 1 Satz 2 EntgFG*)

**Aufgabe 7**

- z. B.
- Mitglieder des Betriebsrats (*Hinweis: § 15 Abs. 1 KSchG*)
  - Mitglieder der Personalvertretung (§ 15 Abs. 2 KSchG)
  - Schwangere Mütter (*Hinweis: ab 2018: § 17 Abs. 1 MuSchG*)
  - Mütter nach der Entbindung (*ab 2018: § 17 Abs. 1 MuSchG*)
  - Auszubildende (*Hinweis: § 22 BBiG*)
  - Schwerbehinderte
  - Personen, die Elternzeit beantragen/in Anspruch nehmen (*Hinweis: § 18 Abs. 1 BEEG*)
  - Personen, die Pflegezeit beantragen/in Anspruch nehmen (*Hinweis: § 5 Abs. 1 PflegeZG*)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)  
**Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015**

**Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht**

**Aufgabe 8**

8.1 Die Gesellschaft muss in der Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. *(Hinweis: § 5a Abs. 1 GmbHG)*

Beispiele:

- Schnell & Klug UG (haftungsbeschränkt), *(Hinweis: Namensfirma)*
- Schnell & Klug Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), *(Hinweis: Namensfirma)*
- S & K Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- Quantinia UG (haftungsbeschränkt), *(Hinweis: Fantasiefirma)*

8.2 ▪ Höchstens drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer *(Hinweis: § 2 Abs. 1a GmbHG)*

▪ Es dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. *(Hinweis: § 2 Abs. 1a GmbHG)*

▪ Das Stammkapital ist in voller Höhe einzuzahlen.

Nur Bargeründung (keine Sacheinlagen)

*(Hinweis: § 5a Abs. 2 GmbHG)*

8.3 Der Geschäftsführer

- kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.
- darf nicht wegen einer unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 GmbH fallenden Straftat (z.B. Insolvenzverschleppung, Insolvenzstraftat) in den letzten 5 Jahren rechtskräftig verurteilt worden sein.
- darf keinem gerichtlichen Berufsausübungsverbot unterliegen, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt *(Hinweis: § 6 Abs. 2 Nr. 2 GmbHG)*

8.4 Bedarf der notariellen Beurkundung *(Hinweis: § 2 Abs. 1 GmbHG)*

8.5 Mit Eintragung ins Handelsregister *(Hinweis: § 11 Abs. 1 GmbH)*

8.6 z. B.

- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- Handelsregisternummer
- alle Geschäftsführer

*(Hinweis: § 37a Abs. 1 GmbHG)*

8.7 Nein,

▪ 25% des Jahresüberschusses sind in eine gesetzliche Rücklage einzustellen *(Hinweis: § 5a Abs. 3 GmbHG)*

▪ Ausschüttungsbetrag

Jahresüberschuss 10.000,00 €

davon 25% Zuführung zur

Rücklage (Ausschüttungssperre) ./. 2.500,00 €

Ausschüttungsbetrag max. 7.500,00 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)  
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015**

**Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht**

**Aufgabe 9**

Sachverhalt	konstitutive Wirkung	deklaratorische Wirkung	keine Eintragung
Bestellung eines Prokuristen		X	
Neugründung der „Schrottverwertung GmbH“	X		
Neugründung OHG		X	
Neugründung der Partnerschaftsgesellschaft „Schlau und Partner Steuerberater u. Rechtsanwälte“			X
Neugründung Genossenschaft			X
Erteilung allgemeine Handlungsvollmacht an einen Angestellten			X

**Aufgabe 10**

	Bezeichnung
Der Geschäftspartner hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB.	<b>Handelsvertreter</b> <i>(Hinweis: § 84 Abs. 1 HGB)</i>
Er schließt die Geschäfte im eigenen Namen und für fremde Rechnung.	<b>Kommissionär</b> <i>(Hinweis: § 383 Abs. 1 HGB)</i>
Der selbständige Kaufmann besitzt eine Artvollmacht und darf Geschäfte im Namen seines Auftraggebers vermitteln oder abschließen und Mängelrügen entgegennehmen.	<b>Handelsvertreter</b> <i>(Hinweis: § 84 Abs. 1 HGB)</i>
Als Angestellter seines Betriebes hält er Kontakt zu seinen Kunden und schließt Verträge ab oder vermittelt sie.	<b>Reisender</b> <i>(Hinweis: § 84 Abs. 2 HGB)</i>
Der selbständige Kaufmann übernimmt die Vermittlung von Verträgen von Fall zu Fall für wechselnde Auftraggeber.	<b>Handelsmakler</b> <i>(Hinweis: § 93 Abs. 1 HGB)</i>
Die Bank kauft für ihre Kunden im eigenen Namen und für fremde Rechnung Wertpapiere.	<b>Kommissionär</b> <i>(Hinweis: § 383 Abs. 1 HGB)</i>
Für seine Tätigkeit erhält er Courtage, die im Zweifel von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte getragen wird.	<b>Handelsmakler</b> <i>(Hinweis: § 93 Abs. 1 HGB)</i>

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)  
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015**

**Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht**

**Aufgabe 11**

	<b>Handlungsreisender</b>	<b>Handelsvertreter</b>
Status	Angestellter	Gewerbetreibender
Vertrag	Dienstvertrag	Handelsvertretervertrag
Vergütung	Arbeitslohn, Auslagenersatz, Provision	Provision

**Aufgabe 12**

Nein,

- Prokura kann nur vom Inhaber eines Handelsgewerbes (Kaufmann) mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden, **§ 48 Abs. 1 HGB**.
- Zahnarzt ist kein Kaufmann sondern Freiberufler.
- ➔ Die erteilte Prokura ist nicht rechtswirksam.

**Aufgabe 13**

Firmengrundsätze

z.B.

- Firmenklarheit (*Hinweis: § 18 Abs. 1 HGB*)
- Firmenwahrheit (*Hinweis: § 18 Abs. 2 HGB*)
- Firmenbeständigkeit (*Hinweis: § § 21, 22 HGB*)
- Veräußerungsverbot (*Hinweis: § 23 HGB*)
- Firmenöffentlichkeit (*Hinweis: §§ 29,31 HGB*)
- Firmenunterscheidbarkeit (*Hinweis: § 30 HGB*)
- Firmeneinheit

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)  
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2014/2015**

**Teil IV Finanzierung und Investition**

**Aufgabe 14**

- 14.1   ▪ Grundschild oder Hypothek (bebaute Grundstücke)  
           ▪ Sicherungsübereignung (Maschinen, BGA, Vorräte)  
           ▪ Forderungsabtretung, Zession
- 14.2   Die Bank nimmt einen Sicherheitsabschlag vor, da bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug nicht gewährleistet ist, dass bei der Veräußerung der Vermögensgegenstände der Bilanzwert erzielt wird.
- 14.3   Ja, legt der Kreditgeber die Beleihungswerte für bebaute Grundstücke mit 80%, für Maschinen und BGA mit 70% sowie für sonstige Kreditsicherheiten mit 50% fest, so reichen das bebaute Grundstück und die Maschinen als Kreditsicherheiten aus.

Grundstück, 80% v. 500.000 = 400.000 €  
 Maschinen, 70% v. 300.000 = 210.000 €  
610.000 € > 600.000 € (Finanzierungsbedarf)

**Aufgabe 15**

- 15.1   Kreditfinanzierung: Außenfinanzierung, Fremdfinanzierung
- 15.2   Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien: Außenfinanzierung, Eigenfinanzierung
- 15.3   Finanzierung aus nicht ausgeschütteten Gewinnen: Innenfinanzierung, Eigenfinanzierung

**Aufgabe 16**

- 16.1   ▪ Gewöhnliche Bürgschaft
- Dem Bürgen steht das Recht der Einrede der Vorausklage zu.
  - Der Bürge kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Schuldners vom Gläubiger verlangen, dass dieser zunächst in das Vermögen des Hauptschuldners vollstreckt. Erst nach erfolgloser Zwangsvollstreckung haftet der Bürge.
- Selbstschuldnerische Bürgschaft
- Der Bürge verzichtet auf das Recht der Einrede der Vorausklage (*Hinweis: §773 BGB*)
  - Der Gläubiger kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Hauptschuldners den Bürgen sofort in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners zu betreiben.
- 16.2
- a)     Bedarf der Schriftform, § 766 BGB
- b)     Formfreiheit, § 350 HGB